

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen  
Frauenbeauftragten (BAG) zum Referentenentwurf eines  
„Gewaltschutzgesetzes,, (GewSchG)  
des Bundesjustizministeriums vom 13. März 2000**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Frauenbeauftragten begrüßt ausdrücklich die Vorlage eines Referentenentwurfs zu einem Gewaltschutzgesetz und unterstützt die Absicht des Bundesjustizministeriums, dem Problem der häuslichen Gewalt durch entsprechende gesetzliche Grundlagen zu begegnen. Durch eine verbesserte Zuweisung der Wohnung, nach gewalttätiger Auseinandersetzung, wird ein wichtiger Schritt zum Schutz der von Gewalt Betroffenen getan.

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Frauenbeauftragten ist es dennoch sehr wichtig einige zusätzliche Perspektiven in die Diskussion um den Entwurf einzubringen. Aus den Erfahrungen der Interventionsprojekte in Deutschland und den bis jetzt vorliegenden Ergebnissen mit dem Wegweisungsgesetz in Österreich, greifen Regelungen, die im wesentlichen bei der Zuweisung der Wohnung stehen bleibt, zu kurz.

Wir bitten deshalb, bei der endgültigen Verfassung von Neuregelungen folgende Punkte aufzunehmen:

1. Eingliederung der Gewaltschutzvorschriften in das BGB. Dadurch würde die besondere Bedeutung dieser Vorschriften hervorgehoben werden. Die Schaffung eines gesonderten Gesetzes, wie es das GewSchG darstellt, würde diese Neuerungen nicht, ihrer Bedeutung angemessen, in den Vordergrund rücken.

Da auch die bisherige Rechtsgrundlage, nämlich die analoge Anwendung von §§ 823, 1004 BGB, im zentralen bürgerlichen Recht geregelt sind, sollte dies auch für die neuen Vorschriften gelten.

Insoweit wird verwiesen auf den Vorschlag, unter § 13 BGB einen eigenen Unterlassungsanspruch bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Gewalt, Bedrohung und Belästigung zu schaffen.<sup>1</sup> Die Einbindung einer solchen neuen Vorschrift würde inhaltlich zu den §§ 1 - 12ff. BGB im Rahmen des allgemeinen Teils passen. Möglich wäre auch, wie es der Vorschlag von BIG e.V. - vorgestellt in Dokumentation zur Fachtagung am 11. Mai 1999 in Bonn - vorsieht, die Schaffung eines § 823a BGB.

2. Unverzichtbar erscheint, unabhängig von einer gesonderten Anspruchsgrundlage im BGB oder im Rahmen eines besonderen Gesetzes, die Erwähnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, mindestens aber den Schutz vor Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit. Dieses im bürgerlichen Recht unter § 823 als „sonstiges Recht,, anerkannte Rechtsgut bleibt in dem Referentenentwurf unerwähnt. Die Schutzmaßnahmen beziehen sich lediglich auf Beeinträchtigungen der Rechtsgüter Körper, Gesundheit und Freiheit.

Durch die Nichterwähnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts könnten Zweifel darüber entstehen, ob die in § 1 Abs. 2 GewSchG angesprochenen Schutzmaßnahmen auch zum Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden können.

Die Ausgliederung dieses Rechtsgutes, das dann weiterhin über §§ 823, 1004 BGB geschützt werden müsste, würde dazu führen, dass auch bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft keine einheitliche Zuständigkeit des Familiengerichts mehr gegeben wäre. Es bliebe insoweit inkonsequenterweise bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte für solche Verfahren und den für die Frauen belastenden Zweifeln daran, ob nunmehr bei gleichzeitiger Anhängigkeit einer Ehesache das zuständige Familiengericht einzuschalten ist oder weiterhin das allgemeine Zivilgericht.

3. Der nachträglich in den Referentenentwurf eingefügte § 1 Abs. 3 GewSchG ist von seiner Zielsetzung her zu begrüßen. Es muss aber auf die uneinheitliche Formulierung des

---

<sup>1</sup> Vgl. Schweikert, Gewalt ist kein Schicksal, 2000, S. 503.

gesamten Paragraphen hingewiesen werden. § 1 Abs. 1 GewSchG stellt auf die zu schützenden Rechtsgüter ab, wohingegen § 1 Abs. 3 auf die Tathandlungen abstellt. Zudem beinhaltet § 1 Abs. 3 GewSchG eine konkret bezeichnete Form der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, wohingegen, wie oben erwähnt, dieses Tatbestandsmerkmal in Abs. 1 gerade fehlt.

4. Des Weiteren ist Wert darauf zu legen, dass die festgelegten gesetzlichen Folgen nicht nur bei Vorsatz greifen, sondern auch bei fahrlässiger Begehung.

Wenn das Gericht lediglich vorsätzliche Verstöße ahnden kann, würde ein großer Teil der dort vorgelegten Lebenssachverhalte, obwohl sie eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Opfer darstellen, nicht zu den im Entwurf vorgeschlagenen rechtlichen Folgen führen. Es steht zu befürchten, dass die Gerichte mangels Möglichkeit der Feststellung der vorsätzlichen Begehung die geltend gemachten Ansprüche zurückweisen müssten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Rauschtaten nicht in den Schutzbereich des § 1 GewSchG fielen, da gemäß § 827 BGB unter diesen Voraussetzungen lediglich Fahrlässigkeit anzunehmen ist.

5. Die in § 1 Abs. 1 GewSchG erwähnten „erforderlichen„ Maßnahmen sollten konkret bezeichnet werden, wie „Näherungs- und Kontaktverbote„.

Das Gleiche betrifft die konkrete Erwähnung der Wegweisung, der Möglichkeit des Aufenthaltsverbotes und des Rückkehrverbotes in § 2 Abs. 4 GewSchG und § 1361b Abs. 3 BGB.

6. Die in § 2 Abs. 2 GewSchG und § 1361b Abs. 2 BGB gemäß Referentenentwurf genannten Beweiserleichterungen sollten anders formuliert werden. Die negative Formulierung hinsichtlich des Anspruchsausschlusses sollte vermieden werden, es sollte hingegen dargetan werden, dass der Anspruch für die Opfer auf zum Beispiel Unterlassung der Störung besteht, wenn nicht der Störer klarstellt, dass keine weiteren Verletzungen und Drohungen bevorstehen. Jegliche Unklarheiten und Unsicherheiten sollen, und das muss klar formuliert werden, zu Lasten des Antragsgegners gehen. Es wird insoweit auf den seinerzeit von BIG e.V. gemachten Vorschlag zur Einfügung eines § 940b Abs. 3 Satz 2 ZPO hingewiesen, vorgestellt in der Fachtagung am 11. Mai 1999 in Bonn.

7. Der Rechtsbegriff „unbillige Härte„ sowohl in § 2 Abs. 2 GewSchG als auch in § 1361b BGB sollte gestrichen werden. Es ist zu begrüßen, dass die Eingangsschwelle für die antragstellenden Frauen verringert werden sollte. Weiterhin bestehen aber mit der jetzt gewählten Formulierung die schon früher aufgetretenen Probleme der Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs durch die Praxis. Es wird davon ausgegangen, dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Handlungen nicht zusätzlich das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer unbilligen Härte erforderlich ist, damit eine gerichtliche Entscheidung zugunsten der Antragsteller ergeht. Insoweit wird auch auf die Begründung zum Referentenentwurf S. 48 verwiesen.

8. Grundsätzlich wird die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Interessenabwägung begrüßt, die Formulierung „Gefährdung„ des Kindeswohls erscheint aber überzogen. Es sollte die Formulierung zum Beispiel gewählt werden, wonach eine „Beeinträchtigung der Belange„ des Kindes ausreicht.

9. Die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 GewSchG genannte Befristung sollte von drei Monaten auf sechs Monate verlängert werden. Die betroffenen Frauen brauchen Zeit, sich auf die geänderte und schwierige Situation einzustellen und sich den weiteren Lebensweg zu überlegen.

Begrüßt wird in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich, dass nunmehr der Referentenentwurf eine Möglichkeit der Regelung der Wohnungsangelegenheiten auch bei nichtehelichen häuslichen Gemeinschaften und insoweit auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Ergänzung zu § 940a ZPO vorsieht.

10. Eine entsprechende Fristverlängerung betrifft auch § 1361b Abs. 4 BGB. Die dort genannte Frist von sechs Monaten sollte ersatzlos gestrichen werden. Die beantragenden Frauen

sollten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils Zeit haben, sich zu überlegen, ob sie die Ehwohnung für sich beanspruchen oder nicht.

11. Grundsätzlich begrüßt wird die im Gesetzentwurf vorgesehene einheitliche Zuständigkeit des Familiengerichts für alle Fälle, in denen zwischen den Parteien eine häusliche Gemeinschaft besteht oder bestanden hat.
12. Auch erscheint es sinnvoll, als grundsätzliche Verfahrensart die der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu wählen, da insoweit dem entscheidenden Familiengericht größere Möglichkeiten zur Beilegung der Konflikte und Verhinderung weiterer Übergriffe zur Verfügung stehen.
  - a) Die zunehmende Dauer der jeweiligen familiengerichtlichen Verfahren spricht aber dafür, nicht in § 49a FGG gemäß dem Referentenentwurf eine Verpflichtung des Gerichts aufzunehmen, vor dem Erlass einer Regelung das Jugendamt anzuhören. Dem Gericht muss es möglich sein, umgehend, also ohne vorherige Anhörung des Jugendamtes und ohne Verpflichtung zur mündlichen Verhandlung/Anhörung, eine Akut-Regelung zu erlassen.
  - b) Aus juristischer Sicht ist des weiteren erforderlich, eine Regelung dahingehend zu schaffen, dass auch im Rahmen der Geltung des FGG und der Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ohne die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens möglich ist. Es kann nicht Sinn der nunmehr neuen Vorschriften sein, dass die Antragsteller zumindest Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Familien- oder Ehesache stellen müssen, damit das Gericht in Eilfällen eingreifen kann.

Eine Erleichterung für die rechtlichen Belange der betroffenen Frauen wird darin gesehen, dass in § 64a Abs. 2 Satz 3 FGG der Referentenentwurf die Wirksamkeit der vom Familiengericht erlassenen Beschlüsse mit Übergabe an die Geschäftsstelle vorsieht sowie die Möglichkeit der Zustellung von Amts wegen und die Wirksamkeit dieser Beschlüsse mit der Rechtskraft.

13. Es wird weiterhin ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr eine Beschwerdemöglichkeit für den Fall besteht, dass das angerufene Gericht den Erlass der gewünschten Verfügung ablehnt.
14.
  - a) Es wird nicht verkannt, dass auch die Regelung der Vollstreckung nunmehr eindeutig im Referentenentwurf vorgesehen ist, dass eine Mehrfachvollziehung möglich ist und sich insoweit der Gläubiger direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher wenden kann. Es ist auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch den Gerichtsvollzieher möglich, was allerdings auch unter Beachtung des § 758 Abs. 3 ZPO bisher möglich war.
 

Erfreulich ist auch die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, vom Schuldner eine zustellfähige Adresse zu erfragen.
  - b) Dies alles wird allerdings aus den Erfahrungen der Praxis als für nicht ausreichend gehalten. Insoweit wird nochmals Bezug genommen auf die von BIG e.V. seinerzeit im Rahmen der Fachtagung vom 11. Mai 1999 in Bonn vorgestellten gesetzlichen Regelungen und Entwürfe zu §§ 49 e und f ZPO. Weiterhin wird daher gefordert, dass die Vollziehungen der genannten Eilentscheidungen des Familiengerichts möglich sein müssen durch Beamte des Polizeidienstes, die dann den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel hierfür abzunehmen haben.
  - c) In dem Zusammenhang ist es allerdings auch erforderlich, weitere polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse der Polizei in den jeweiligen Ländern zu schaffen, um wirklich zu einer sofortigen Interventionsmöglichkeit vor Ort zu kommen und diese Maßnahmen dann durch ein angerufenes Gericht prüfen und ggf. bestätigen zu lassen.

15. Von besonderer Wichtigkeit ist die in § 4 des neuen GewSchG nachgeschobene Regelung, wonach nunmehr der Verstoß gegen eine vom Gericht erlassene vollstreckbare Anordnung strafbewehrt ist. Der Verstoß gegen eine solche Anordnung gestaltete sich bisher für die Opfer zwar umständlich, langwierig und nervenaufreibend, führte aber juristisch auf der Seite des Täters zu keinerlei bemerkbaren Nachteilen. Zwar besteht die Möglichkeit der Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen den Antragsgegner, die Vollstreckung dieser gerichtlichen Maßnahmen stößt aber auf erhebliche praktische Probleme. Eine solche strafrechtliche Ahndung des Verstoßes war dringend erforderlich.

16. .Im Hinblick auf die Vielzahl von in Deutschland lebenden Ausländer, die ggf. imRahmen ihrer rechtlichen Streitigkeiten deutschem Recht unterliegen, ist es zu begrüßen, dass durch die Einführung des Art. 17a EGBGB nunmehr für die Zuweisung der Ehwohnung und die Regelungen nach der HausratsVO das hier geltende Sachrecht anzuwenden ist.

17. Die BAG empfiehlt weiterhin, die notwendigen Änderungen des StGB dahingehend vorzunehmen, dass jede Körperverletzung als Officialdelikt zu behandeln ist.